STA
Landratsamt Starnberg

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 22. Februar 2012

**INHALT:**


- Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2012
- Öffentliche Bekanntmachung zur Ausländerbeiratswahl 2012
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Vollzug des Art. 52 Abs. 5 S. 1 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zu den Änderungen der Verordnungen des Landkreises Starnberg „Würmtalschutzverordnung“, „Kreuzlinger Forst“ und „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ der betroffenen Gemeinden und der Stadt Starnberg
- Bebauungsplan Nr. 7909 als vorhabenbezogener Bebauungsplan für eine therapeutische Kinder- und Jugenderholungseinrichtung auf dem Grundstück der ehem. Jugendherberge, Jägersbrunn 2, Fl.Nrn. 1152 (T), 1155/3 und 1197 (T), Gemarkung Perchting; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- 46. Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet „Therapeutische Kinder- und Jugenderholung“ in Jägersbrunn, betr. die Fl.Nrn. 1152 (T), 1155/3 und 1197 (T), Gemarkung Perchting; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Vollzug des Art. 52 Abs. 5 S. 1 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zu den Änderungen der Verordnungen des Landkreises Starnberg „Würmtalschutzverordnung“, „Kreuzlinger Forst“ und „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ der betroffenen Gemeinden und der Stadt Starnberg
- Die in der 1., 2. und 3. öffentlichen Auslegung zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans zwecks Standortfestlegung für Windkraftanlagen in der Gemeinde Berg, vorgebrachten Einwände können bei der Gemeinde eingesehen werden (§§ 3 Abs. 2 BauGB)
- Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ im Teilbereich 1 umfassend die Grundstücke Fl.Nrn. 111, 111/5, 111/6, 111/9, 117/4, 117/6, 117/7, 117/8, 117/9 und 117/10, Gemarkung Kempfenhausen, Münchner Straße 35, 39, 43, 47, 47 a, 49 und 51 (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB
- Bekanntmachung der Genehmigung zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans zwecks Standortfestlegung für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Berg
- Bekanntmachung über die Absicht des Zweckverbands interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee; Geschäftsstelle Inning, einen Bebauungsplan aufzustellen. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)


LANDKREIS STARNBERG

**Impressum:**
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

## ◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2012

**I.**
Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 19.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

***§ 1***
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit
108.379.422 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
16.255.000 €

ab.

***§ 2***
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.880.400 € festgesetzt.

***§ 3***
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 622.000 € festgesetzt.

***§ 4***
(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 85.925.043 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 16.12.2011

| | |
|---|---|
| Grundsteuer A | 346.537 € |
| Grundsteuer B | 13.734.814 € |
| Gewerbesteuer | 78.947.355 € |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 68.656.332 € |
| Umsatzsteuerbeteiligung | 4.931.491 € |

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2011 Anspruch hatten
195.824 €

Summe der Umlagegrundlagen
166.812.353 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2012 einheitlich auf 51,51 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
   b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 330 v. H.

***§ 5***
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

***§ 6***
entfällt

***§ 7***
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**
Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 01.02.2012, Nr. 12.21512 STA12,

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 8.880.400 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO) und
2. die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 622.000 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO),

rechtsaufsichtlich genehmigt.

**III.**
Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom **22.02.2012 bis 01.03.2012 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210**, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 22.02.2012

Landratsamt Starnberg

Karl Roth, Landrat

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung zur Ausländerbeiratswahl 2012

Die Mitglieder des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg für die Amtszeit 2013 – 2018 werden im Jahr 2012 gewählt. Gemäß § 5 der Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg setzt der Wahlleiter den letzten Wahltag fest und macht ihn spätestens sechs Monate zuvor öffentlich bekannt. Als letzter Wahltag für die Ausländerbeiratswahl 2012 wird der 29.10.2012 festgesetzt. Nach diesem Termin richten sich die Fristen für u.a. die Feststellung der Wahlberechtigten, den Versand der Wahlbenachrichtigungen, die Einreichung von Kandidatenvorschlägen sowie den Versand der Wahlunterlagen gemäß den Vorgaben der Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg. Die Wahlordnung wurde im Amtsblatt Nr. 51 des Landkreises Starnberg vom 28.12.2011 veröffentlicht und kann in der **Geschäftsstelle des Ausländerbeirats im Landratsamt Starnberg, Zimmer 148, oder im Internet unter www.auslaenderbeirat-starnberg.de** eingesehen werden.

Starnberg, den 06.02.2012

Der Wahlleiter:

Karl Roth, Landrat

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 10.02.2012 die Baugenehmigung für den Rückbau und die Neuerrichtung einer Einliegerwohnung auf dem [redacted] erteilt. Offentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

***Rechtsbehelfsbelehrung:***
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

***Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:***
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im **Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151 – 148355 im Zimmer 279** eingesehen werden.

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 16.02.2012 eine Baugenehmigung für den Neubau von 12 Reihenhäusern auf dem Grundstück Fl.Nr. 971/10ff der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die Planungs-GbR PG Am Wald erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

***Rechtsbehelfsbelehrung:***
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

***Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:***
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im **Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279** eingesehen werden.

## ◆ Vollzug des Art. 52 Abs. 5 S. 1 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zu den Änderungen der Verordnungen des Landkreises Starnberg „Würmtalschutzverordnung“, „Kreuzlinger Forst“ und „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ der betroffenen Gemeinden und der Stadt Starnberg;

Die zuständigen Gremien der Stadt Starnberg und der Gemeinden des Landkreises Starnberg haben beschlossen, für ihr jeweiliges Gebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach § 5 Abs. 2 Buchst. b des Baugesetzbuchs (BauGB) mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufzustellen. Aufgrund der gemeindegebietsübergreifenden Wirkung von Windkraftanlagen haben die Stadt Starnberg und die Gemeinden des Landkreises darüber hinaus gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB vereinbart, die 14 Teilflächennutzungspläne eng miteinander abzustimmen und diesen eine gemeinsame Konzeption und Begründung zugrunde zu legen. Dadurch soll die Rechtswirkung einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung im Sinne des § 204 Abs. 1 BauGB erreicht werden.

Vor In-Kraft-Treten der Teilflächennutzungspläne müssen die betroffenen Landschaftsschutzverordnungen geändert werden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 beschlossen, die Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ dahingehend zu ändern, dass eine Ausnahme vom Veränderungsverbot aufgenommen wird, d. h. eine Art „Privilegierungstatbestand“ für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von der Gemeinde Berg im Rahmen ihres sachlichen

Fortsetzung nächste Seite >>>

Teilnutzungsplanes dargestellten Konzentrationsfläche für Windkraft. Die betreffenden Gebiete verbleiben also weiterhin unter Landschaftsschutz, allein die Errichtung von Windkraftanlagen soll dort ausnahmsweise möglich sein. Die Entwürfe der Teilflächennutzungspläne der Gemeinden sehen die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen außerdem in Gebieten vor, die im Geltungsbereich der folgenden Landschaftsschutzverordnungen liegen:

1. Würmtalschutzverordnung
2. Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst"
3. Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg"

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Kreistags hat in seiner Sitzung am 17.01.2012 beschlossen, auch für diese Verordnungen ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit die erforderlichen naturschutzrechtlichen Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 BayNatSchG ein. Die Entwürfe der Änderungsverordnung **„Würmtalschutzverordnung"** und der entsprechenden Karten im Maßstab 1:10.000 und 1:200.000 liegen in der Zeit vom **01.03.2012 bis einschließlich 02.04.2012** während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 290, im Bauamt der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 301 und im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting, Zimmer 204 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Ferner können die Karten auf der Homepage des Landkreises Starnberg (www.lk-starnberg.de) unter den Rubriken
**Landratsamt\Online-Service\GeoLIS\Karten**
zum Download digital eingesehen werden.

Die Entwürfe der Änderungsverordnung **„Kreuzlinger Forst"** und der entsprechenden Karten im Maßstab 1:10.000 und 1:200.000 liegen in der Zeit vom **01.03.2012 bis einschließlich 02.04.2012** während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 290, im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting, Zimmer 204, im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Str. 5, 82205 Gilching, Zimmer 3 und im Rathaus der Gemeinde Krailling, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling, Zimmer 5 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
Ferner können die Karten auf der Homepage des Landkreises Starnberg (www.lk-starnberg.de) unter den Rubriken
**Landratsamt\Online-Service\GeoLIS\Karten**
zum Download digital eingesehen werden.

Die Entwürfe der Änderungsverordnung **„Westlicher Teil des Landkreises Starnberg"** und der entsprechenden Karten im Maßstab 1:10.000 und 1:200.000 liegen in der Zeit vom **01.03.2012 bis einschließlich 02.04.2012** während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 290, im Rathaus der Gemeinde Andechs, Andechser Straße 16, 82346 Andechs, Bauamt, 2. OG, Zimmer 10, im Rathaus der Gemeinde Herrsching, Bahnhofstraße 12, 82211 Herrsching a. Ammersee, Bauamt, im Rathaus der Gemeinde Inning, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a.Ammersee, Bauamt OG Zimmer 105, im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Str. 5, 82205 Gilching, Zimmer 3, im Bauamt der Gemeinde Pöcking, Feldafinger Str. 5, 82341 Pöcking, EG, im Rathaus der Gemeinde Seefeld, Hauptstraße 42, 82229 Seefeld, Bauamt, im Bauamt der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 301, im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing, Zimmer 15, im Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger Str. 17, 82234 Weßling, Zimmer 6 und im Rathaus der Gemeinde Wörthsee, Seestraße 20, 82237 Wörthsee, Bauamt Zimmer 5 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Ferner können die Karten auf der Homepage des Landkreises Starnberg (www.lk-starnberg.de) unter den Rubriken
**Landratsamt\Online-Service\GeoLIS\Karten**
zum Download digital eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Starnberg, 16.02.2012

Landratsamt Starnberg - Karl Roth

Anlagen:
Entwurf der Verordnungstexte
Übersichtskarte im Maßstab 1:75.000

**ENTWURF**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung)**

**Vom.....**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl I S. 148), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

**Verordung**

***§ 1***
Die Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung) vom 15. Mai 1984 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 21 vom 22. Mai 1984), zuletzt geändert druch Verordnung vom 4. November 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 46 vom 18. November 2009), wird wie folgt geändert:
Nach § 4 Satz 1 der Verordnung werden folgende Sätze 2–4 angefügt:
„[2]Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von der Stadt Starnberg und der Gemeinde Gauting im Rahmen ihrer sachlichen Teilflächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie dargestellten, in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:10.000 und 1:200.000 zu dieser Änderungsverordnung umrissenen Konzentrationsflächen; im Übrigen Bereich gelten die Regelungen dieser Verordnung fort. [3]Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. [4]Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:10.000; es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie."

***§ 2***
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg,

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

***Hinweis:***
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

**ENTWURF**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohnloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst")**

**Vom.....**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl I S. 148), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

**Verordung**

***§ 1***
Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohnloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst") vom 8. August 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 20. August 1985), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2009 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 46 vom 18.11.2009), wird wie folgt geändert:
Nach § 4 Satz 1 der Verordnung werden folgende Sätze 2–4 angefügt:
„[2]Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von den Gemeinden Gauting und Krailling im Rahmen ihrer sachlichen Teilflächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie dargestellten, in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:10.000 und 1:200.000 zu dieser Änderungsverordnung umrissenen Konzentrationsflächen; im übrigen Bereich gelten die Regelungen dieser Verordnung fort. [3]Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. [4]Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:10.000; es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie."

***§ 2***
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg,

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

***Hinweis:***
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

**ENTWURF**

**22. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg")**

**Vom.....**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl I S. 148), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

**Verordnung**

***§ 1***
Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg") vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2011 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 47 vom 30.11.2011), wird wie folgt geändert:
Nach § 2 Satz 1 der Verordnung werden folgende Sätze 2–4 angefügt:
„[2]Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von der Stadt Starnberg und den Gemeinden Andechs, Gilching, Inning, Pöcking, Seefeld, Wörthsee und Weßling im Rahmen ihrer sachlichen Teilflächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie dargestellten, in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:10.000 und 1:200.000 zu dieser Änderungsverordnung umrissenen Konzentrationsflächen; im übrigen Bereich gelten die Regelungen dieser Verordnung fort. [3]Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. [4]Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:10.000; es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie."

***§ 2***
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg,

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

***Hinweis:***
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

***Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat***

Landratsamt Starnberg

## Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen" – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe
Weitere Informationen:
***Telefon 08151 148-511***
***www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle***
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Landratsamt Starnberg

## Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
***Telefon 08151 148-388***
***www.lk-starnberg.de/kijufa***
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Landratsamt Starnberg

## Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
***Telefon 08151 148-238***
***www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege***
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA Landratsamt Starnberg

Übersichtskarte zu den Änderungen der Verordnungen des Landkreises Starnberg "Würmtalschutzverordnung" (3. Änderungsverordnung), "Kreuzlinger Forst" (3. Änderungsverordnung) und "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg" (22. Änderungsverordnung) im Zusammenhang mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne "Windkraft" der betroffenen Gemeinden und der Stadt Starnberg

Legende

- Gemeindegrenze
- Konzentrationsfläche im LSG
- Konzentrationsfläche außerhalb vom LSG

Von den Änderungen der Verordnungen betroffene Landschaftsschutzgebiete

- Kreuzlinger Forst
- Westlicher Teil des Landkreises Starnberg
- Würmtal

Maßstab i.O. 1:75.000

0 500 1.000 2.000 3.000 Meter

Geofachdaten (c) Landratsamt Starnberg (www.lk-starnberg.de/geolis)
Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Starnberg, den 16.02.2012

Kartenerstellung
Landratsamt Starnberg, Geo-Service
Kartengrundlage: Geofachdaten GeoLIS, DTK
**Geo**graphisches **L**andkreis **I**nformationssystem **S**tarnberg

GeoLIS

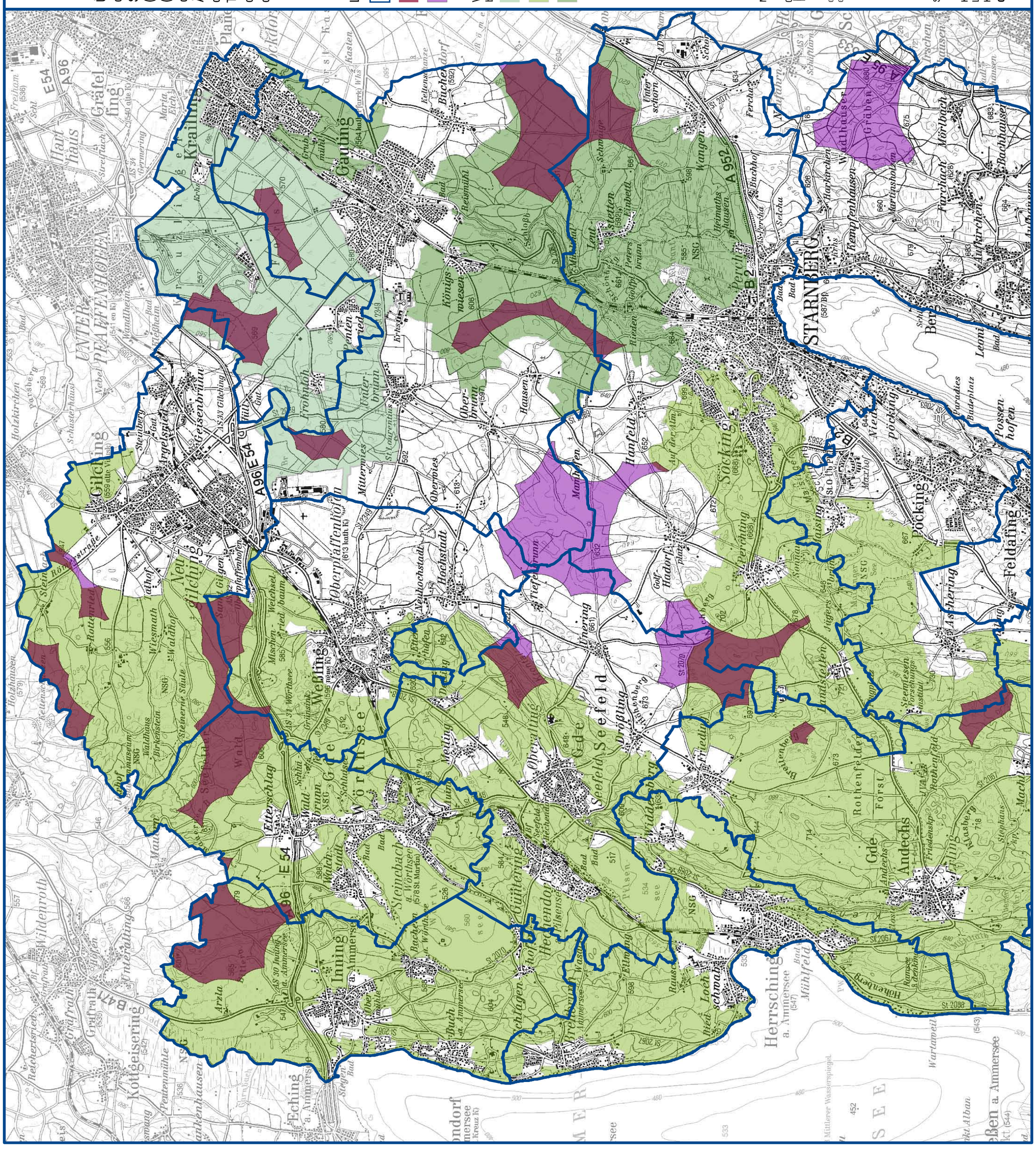




Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 22. Februar 2012


## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Bebauungsplan Nr. 7909 als vorhabenbezogener Bebauungsplan für eine therapeutische Kinder- und Jugenderholungseinrichtung auf dem Grundstück der ehem. Jugendherberge, Jägersbrunn 2, Fl.Nrn. 1152 (T), 1155/3 und 1197 (T), Gemarkung Perchting; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 26.01.2012 den Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 26.01.2012 gebilligt. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 26.01.2012 einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **01.03.2012 bis 03.04.2012 bei der Stadt Starnberg –Stadtbauamt–, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Umweltbericht mit ausführlicher Umweltprüfung
- Aussage zum Verhältnis der Planung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 15.02.2012

***Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister***

### ◆ 46. Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet „Therapeutische Kinder- und Jugenderholung“ in Jägersbrunn, betr. die Fl.Nrn. 1152 (T), 1155/3 und 1197 (T), Gemarkung Perchting; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 den Planentwurf in der Fassung vom 30.01.2012 gebilligt. Der Flächennutzungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.01.2012 einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **01.03.2012 bis 03.04.2012 bei der Stadt Starnberg –Stadtbauamt–, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Flächennutzungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Umweltbericht mit ausführlicher Umweltprüfung
- Aussage zum Verhältnis der Planung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Starnberg, 15.02.2012

***Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister***

### ◆ Vollzug des Art. 52 Abs. 5 S. 1 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zu den Änderungen der Verordnungen des Landkreises Starnberg „Würmtalschutzverordnung“, „Kreuzlinger Forst“ und „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ der betroffenen Gemeinden und der Stadt Starnberg;

Die zuständigen Gremien der Stadt Starnberg und der Gemeinden des Landkreises Starnberg haben beschlossen, für ihr jeweiliges Gebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach § 5 Abs. 2 Buchst. b des Baugesetzbuchs (BauGB) mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufzustellen. Aufgrund der gemeindegebietsübergreifenden Wirkung von Windkraftanlagen haben die Stadt Starnberg und die Gemeinden des Landkreises darüber hinaus gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB vereinbart, die 14 Teilflächennutzungspläne eng miteinander abzustimmen und diesen eine gemeinsame Konzeption und Begründung zugrunde zu legen. Dadurch soll die Rechtswirkung einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung im Sinne des § 204 Abs. 1 BauGB erreicht werden. Vor In-Kraft-Treten der Teilflächennutzungspläne müssen die betroffenen Landschaftsschutzverordnungen geändert werden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 beschlossen, die Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ dahingegen zu ändern, dass eine Ausnahme vom Veränderungsverbot aufgenommen wird, d. h. eine Art „Privilegierungstatbestand“ für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von der Gemeinde Berg im Rahmen ihres sachlichen Teilnutzungsplanes dargestellten Konzentrationsfläche für Windkraft. Die betreffenden Gebiete verbleiben also weiterhin unter Landschaftsschutz, allein die Errichtung von Windkraftanlagen soll dort ausnahmsweise möglich sein. Die Entwürfe der Teilflächennutzungspläne der Gemeinden sehen die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen außerdem in Gebieten vor, die im Geltungsbereich der folgenden Landschaftsschutzverordnungen liegen:

1. Würmtalschutzverordnung
2. Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“
3. Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Kreistags hat in seiner Sitzung am 17.01.2012 beschlossen, auch für diese Verordnungen ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit die erforderlichen naturschutzrechtlichen Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 BayNatSchG ein. Die „Würmtalschutzverordnung“ und die Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ betreffen u.a. Gebiete der Stadt Starnberg. Die Entwürfe der Änderungsverordnung „Würmtalschutzverordnung“ und der entsprechenden Karten im Maßstab 1:10.000 und 1:200.000 liegen in der Zeit vom **01.03.2012 bis einschließlich 02.04.2012 während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 301, im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 290 und im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting, Zimmer 204** zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Ferner können die Karten auf der Homepage des Landkreises Starnberg (www.lk-starnberg.de) unter den Rubriken
**Landratsamt\Online-Service\GeoLIS\Karten**
zum Download digital eingesehen werden.
Die Entwürfe der Änderungsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ und der entsprechenden Karten im Maßstab 1:10.000 und 1:200.000 liegen in der Zeit vom **01.03.2012 bis einschließlich 02.04.2012** während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 301, im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 290, im Rathaus der Gemeinde Andechs, Andechser Straße 16, 82346 Andechs, Bauamt, 2. OG, Zimmer 10, im Rathaus der Gemeinde Herrsching, Bahnhofstraße 12, 82211 Herrsching a. Ammersee, Bauamt, im Rathaus der Gemeinde Inning, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. Ammersee, Bauamt OG Zimmer 105, im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Str. 5, 82205 Gilching, Zimmer 3, im Bauamt der Gemeinde Pöcking, Feldafinger Str. 5, 82341 Pöcking, EG, im Rathaus der Gemeinde Seefeld, Hauptstraße 42, 82229 Seefeld, Bauamt, im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing, Zimmer 15, im Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger Str. 17, 82234 Weßling, Zimmer 6 und im Rathaus der Gemeinde Wörthsee, Seestraße 20, 82237 Wörthsee, Bauamt Zimmer 5 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Ferner können die Karten auf der Homepage des Landkreises Starnberg (www.lk-starnberg.de) unter den Rubriken
**Landratsamt\Online-Service\GeoLIS\Karten**
zum Download digital eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Starnberg, 16.02.2012

***Stadt Starnberg - F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister***

Anlagen:
Entwurf der Verordnungstexte Übersichtskarten im Maßstab 1:75.000

**ENTWURF**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung)**

**Vom……**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl I S. 148), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

**Verordnung**

***§ 1***
Die Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung) vom 15. Mai 1984 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 21 vom 22. Mai 1984), zuletzt geändert druch Verordnung vom 4. November 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 46 vom 18. November 2009), wird wie folgt geändert:
Nach § 4 Satz 1 der Verordnung werden folgende Sätze 2–4 angefügt:
„[2]Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von der Stadt Starnberg und der Gemeinde Gauting im Rahmen ihrer sachlichen Teilflächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie dargestellten, in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:10.000 und 1:200.000 zu dieser Änderungsverordnung umrissenen Konzentrationsflächen; im übrigen Bereich gelten die Regelungen dieser Verordnung fort. [3]Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. [4]Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:10.000; es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.“

***§ 2***
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg,

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

***Hinweis:***
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

**ENTWURF**

**22. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)**

**Vom……**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl I S. 148), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

**Verordnung**

***§ 1***
Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2011 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 47 vom 30.11.2011), wird wie folgt geändert:
Nach § 2 Satz 1 der Verordnung werden folgende Sätze 2–4 angefügt:
„[2]Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von der Stadt Starnberg und den Gemeinden Andechs, Gilching, Inning, Pöcking, Seefeld, Wörthsee und Weßling im Rahmen ihrer sachlichen Teilflächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie dargestellten, in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:10.000 und 1:200.000 zu dieser Änderungsverordnung umrissenen Konzentrationsflächen; im übrigen Bereich gelten die Regelungen dieser Verordnung fort. [3]Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. [4]Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:10.000; es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.“

***§ 2***
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg,

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

***Hinweis:***
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

STA
Landratsamt Starnberg

***Einfach mehr Service!***

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von ***Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr*** zur Verfügung.
Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

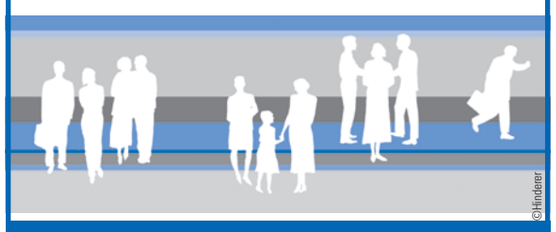


Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA Landratsamt Starnberg

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 22. Februar 2012


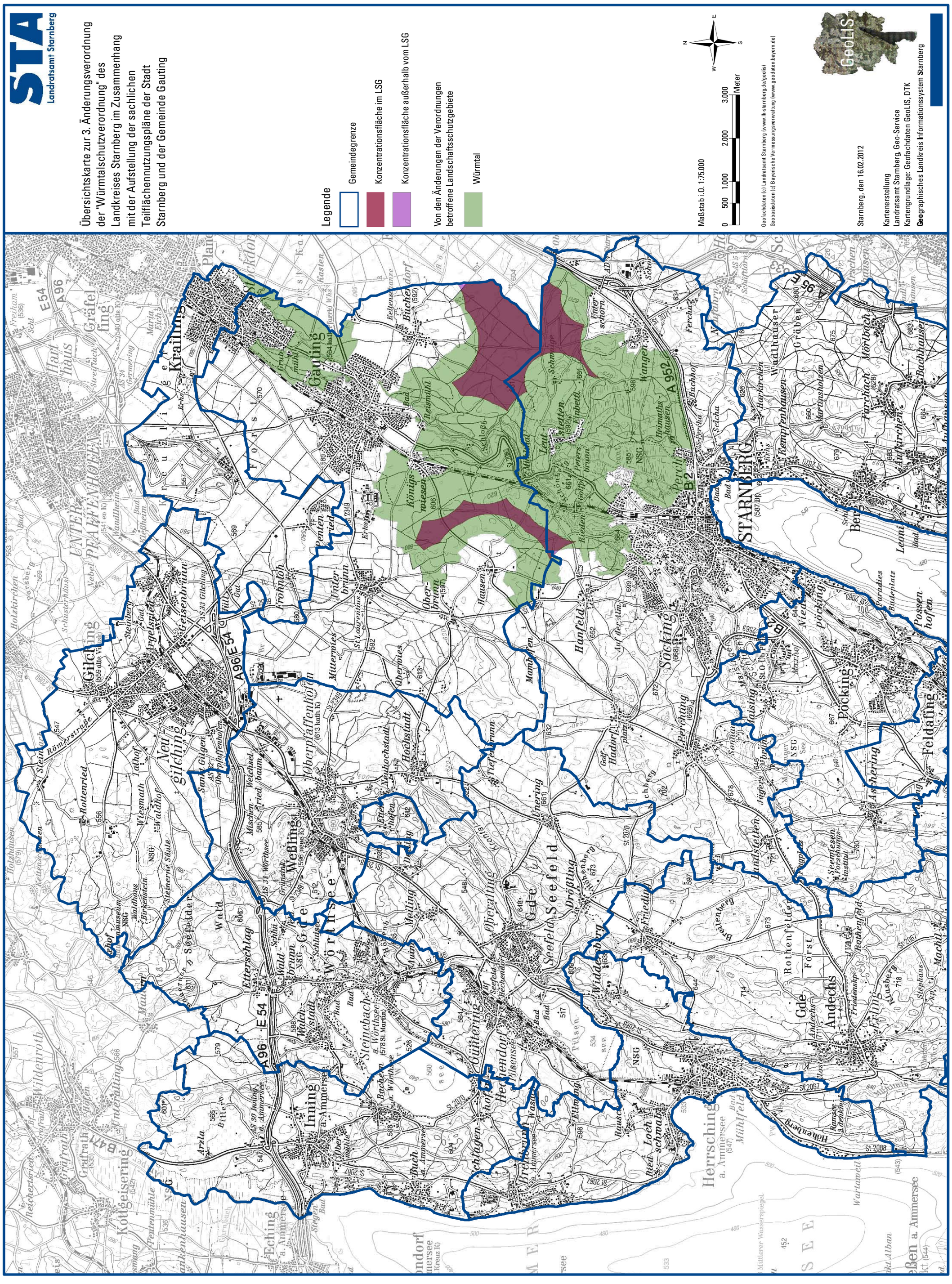


Fortsetzung nächste Seite >>>

STA Landratsamt Starnberg

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 22. Februar 2012


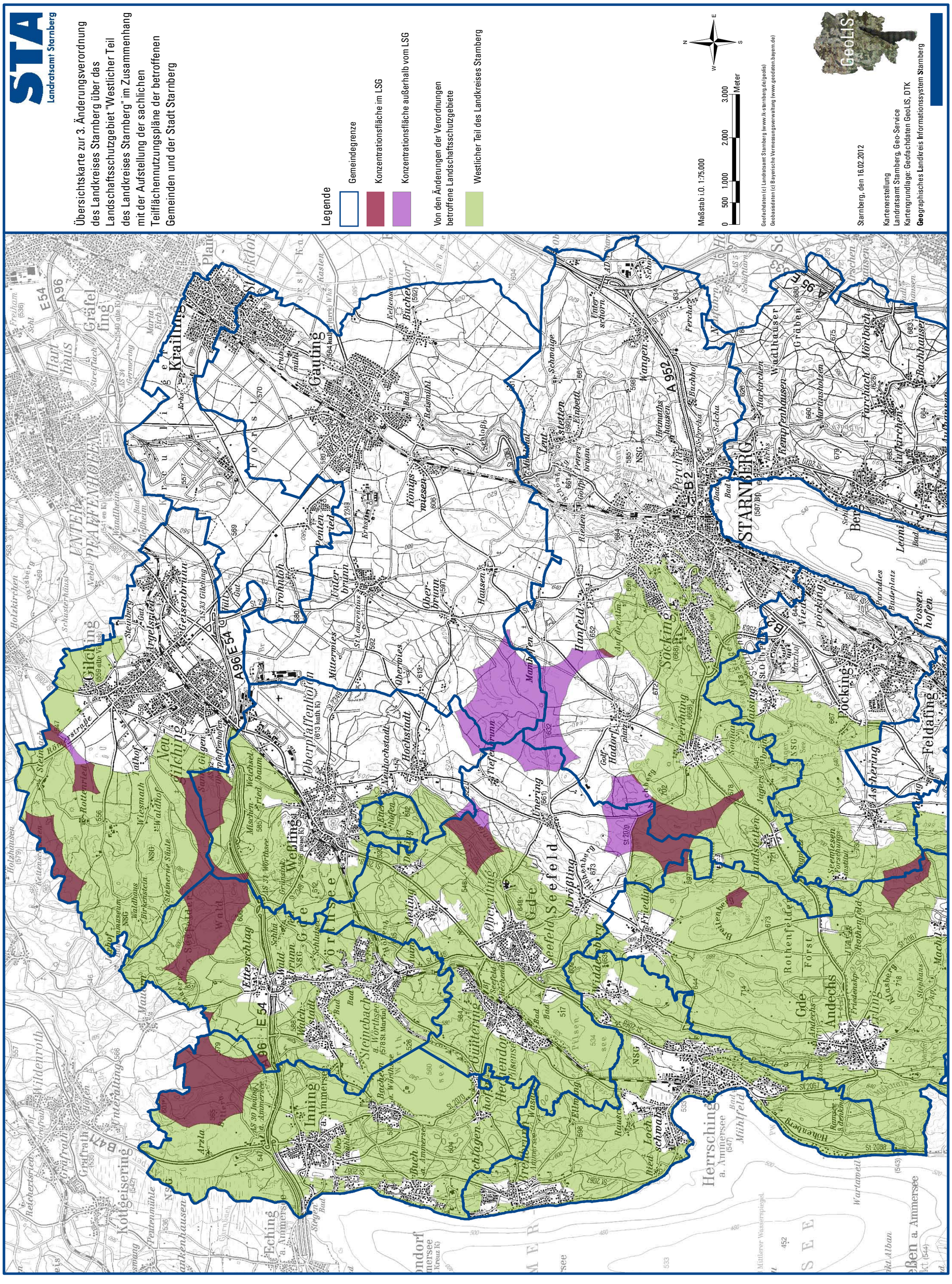


Fortsetzung nächste Seite >>>

Landratsamt Starnberg

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 22. Februar 2012


## Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

### ◆ Die in der 1., 2. und 3. öffentlichen Auslegung zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans zwecks Standortfestlegung für Windkraftanlagen, vorgebrachten Einwände können bei der Gemeinde eingesehen werden (§§ 3 Abs. 2 BauGB)

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Anlagen zur Windenergienutzung im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist. Alleinig die Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und die Tatsache, dass der Flächennutzungsplan eine andere Nutzung darstellt, fähren per se noch zu keinem Entgegenstehen öffentlicher Belange. Dies ist erst bzw. nur dann der Fall, wenn der Flächennutzungsplan an anderer Stelle explizit Standorte für Windkraftanlagen (sog. Konzentrationsflächen) darstellt. Am 14.12.2010 beschloss der Gemeinderat eine derartige Änderung des Fächennutzungsplans um eben diese Konzentrationsflächen auszuweisen. Hierfür erfolgt eine gewissenhafte Prüfung der in Frage kommenden Standorte, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, sowie auf die Wohnbebauung. Geprüft wurde ebenfalls die Beeinträchtigung etwa bestehender FFH- und Vogelschutzgebiete. Ebenso erfolgten spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen und Immissionsschutzrechtliche Untersuchungen, sowie Abgleichung der Flächen mit dem Windatlas. Der Entwurf der 25. Änderung des Teilflächennutzungsplans zwecks Standortfestlegung für Windkraftanlagen sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (es sind weitere umweltbezogene Informationen, wie die Avifaunistische Untersuchung, Faunistische Untersuchung und Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verfügbar;) und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen zur Einsicht- und Stellungnahme in den Zeiträumen (erste Auslegung) vom 26.08.2011 bis 28.09.2011, (zweite Auslegung) vom 24.11.2011 bis 28.12.2011 und (dritte Auslegung) vom 13.01.2012 bis 27.01.2012 aus. Bezüglich der gesundheitlichen Beeinträchtigung, Landschafts- und Naturschutz, Landschaftsbild, Denkmalschutz etc. wurden sehr viele, gleich bzw. ähnlich lautende Stellungnahmen (die Stellungnahmen füllen 4 dicke Leitzordner) abgegeben. Deshalb wurden die einzelnen Bürger nicht angeschrieben. Ein persönliches Anschreiben ist bei der Menge der Einwände auch nicht mehr vorgesehen. Deshalb liegen diese Stellungnahmen und auch die Sitzungsprotokolle vom 15.11.2011, 04.01.2012 und 31.01.2012. vom **23.02.2012 bis einschließlich 30.03.2012 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 14** zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Berg, 16.02.2012

***Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister***

### ◆ Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ im Teilbereich 1 umfassend die Grundstücke Fl.Nrn. 111, 111/5, 111/6, 111/9, 117/4, 117/6, 117/7, 117/8, 117/9 und 117/10, Gemarkung Kempfenhausen, Münchner Straße 35, 39, 43, 47, 47 a, 49 und 51 (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB)

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. September 2011 nochmals Änderungen und Ergänzungen beschlossen hat, liegen der Bebauungsplanentwurf und dessen Begründung mit jeweils oben genanntem Fassungsdatum in der Zeit vom **27.02.2012 bis einschließlich 29.03.2012 während der allgemeinen Dienststunden erneut im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 13, Ratsgasse 1, 82335 Berg**, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können hingegen unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Berg, 16.02.2012

***Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister***

### ◆ Bekanntmachung der Genehmigung zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans zwecks Standortfestlegung für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Berg

Mit Bescheid von 14.02.2012 Aktenzeichen 3-34.1-4621-STA-2-1/11 hat die Regierung die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Berg genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan wirksam. Jedermann kann den Teilflächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Teilflächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planunsgmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden, im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 14, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Teilflächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Berg, 17.02.2012

***Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister***

## Bekanntmachung des Zweckverbands interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee; Geschäftsstelle Inning

### ◆ Bekanntmachung über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Verbandsversammlung hat am 12.07.2011 beschlossen, den Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, östlich der B 471“ aufzustellen. Die Bekanntmachung erfolgte am 14.07.2011. In der Zeit vom 12.12.2012 mit 13.01.2012 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange statt. Die Verbandsversammlung hat in den Sitzungen vom 06.02.2012 und 16.02.2012 die eingegangenen Anregungen und Bedenken gebilligt und den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, gefasst. Das Planungsgebiet, in der Fassung vom 16.02.2012, umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken: Fl.Nrn. 551/1, 555 Tfl., 817, 864/2, 866, 868, 868/2, 869/1, 871, 872, 884, 2351, 2352, 2353, 2354, 2354/2 Tfl., 2355 Tfl., jeweils Gmkg. Inning und ergibt sich aus nebenstehendem Lageplan. Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes ist das Ingenieurbüro NRT Narr, Rist, Türk, 85417 Marzling, beauftragt worden.

**Planungsanlass:**

Durch die Ausweisung eines gemeinsamen Gewerbegebietes wird der partiellen Ansiedlung von Gewerbebetrieben an den Ortsrändern der beiden Gemeinden vorgebeugt, wodurch eine Belastung der dort angrenzenden Wohnbebauung mit Immissionen aus den Gewerbeansiedlungen zu erwarten wäre. Im vorgesehenen Planungsgebiet können als Anreiz fur mittelgroße und größere, steuerkräftige Investoren attraktive Bauparzellen in unterschiedlichen Größen bereitgestellt werden.

**Planungsziel:**

Mit der Ausweisung eines interkommunalen Gewerbeparks und der Ansiedlung zukunftsträchtiger Gewerbebetriebe, soll eine städtebaulich nachhaltige Entwicklung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und mittelfristig durch das erwartende Gewerbesteueraufkommen die Lebensqualität der beiden Gemeinden Inning am Ammersee und Wörthsee nachhaltig sichergestellt werden.

**Änderungen im Planungsgebiet gegenüber der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:**

1. Zulässig sind nur betriebsbedingte, unverzichtbare Wohnungen für Bereitschaftspersonen und Betriebsleiter. mit einer maximal zulässigen Grundfläche von 50 % der Grundfläche, maximal 110 m², von gewerblich genutzten Hauptgebäuden.
2. Kindertagesstätten sind generell zulässig.
3. Nicht zugelassen werden auch Spielhallen, Bordelle und Drogeriemärkte.
4. Auf die Festsetzung der höchstzulässigen Zahl von Vollgeschossen wird verzichtet. Auf die Festsetzung der höchstzulässigen Wandhöhe wird verzichtet.
5. Die maximale Firsthöhe wird mit 14,50 m festgesetzt.
6. Es ist eine GR von 0,7 zulässig.
7. Teile der Baugrenzen werden durch Baulinien ersetzt.
8. Die Dachneigung auf 0-20° im ganzen Gewerbegebiet begrenzt. Alle Dachformen, mit Ausnahme eines Sheddaches werden zugelassen.
9. Die Einfahrtsbreite eines Grundstücks wird auf maximal 10 m festgesetzt.
10. Für die nachzuweisenden Stellplätze werden auf dem jeweiligen Grundstück zwischen Baulinie und Grundstücksgrenze, bzw. zwischen Baulinie und Beginn der privaten Grünfläche, mit dem Planzeichen für Stellflächen, ausreichend tiefe Flächen, zwischen 15 m und 22 m von der straßenzugewandten Grundstücksgrenze, festgesetzt Der für das Baugrundstück erforderliche Stellplatzschlüssel bemisst sich nach den Vorgaben der bayerischen Garagen- und Stellplatzverordnung (§ 20 GaStellV i.V.m. Anlage 1), in der im Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung.
11. Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur ausnahmsweise für die Herstellung von festgesetzten Geländehöhen, betriebsbedingt notwendigen Rampen etc. sowie für die Anlage von Retentionsbereichen und Flächen zum Hochwasserschutz zulässig. Firsthöhen und Höhenlage Oberkante Erdgeschossfußboden. Die maximale Firsthöhe im gesamten Geltungsbereich beträgt 14,50 m. Als Höhenlage Oberkante Erdgeschossfußboden und unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der maximalen Firsthöhen in den einzelnen Bauräumen werden f Höhenkorridore über NN festgesetzt. Geringfügige Abweichungen innerhalb der festgesetzten Höhenkorridore sind zulässig.
12. Die Größe der zulässigen Gesamtwerbeanlagen an den Gebäuden wird auf 5 m² reduziert, freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Gesamtwerbefläche von 1 m², zulässig. Blinkende und selbstleuchtende Anlagen sind nicht zulässig. Die Beleuchtung von Werbeanlagen darf nur während der auf dem jeweiligen Baugrundstück herrschenden Betriebszeiten erfolgen.
13. Erforderliche Werbeanlagen an den Betriebsgebäuden bis zu einer maximalen Gesamtgröße von 5 m² je Gebäude, zusätzlich freistehende Werbeanlagen bis zu einer Gesamtwerbefläche von 1 m² sowie bis zu 3 Stück Fahnenmasten mit einer maximalen Höhe von je 5 m sind zulässig. Freistehende Werbeanlagen als Fahnen uber 2 m² Gesamtwerbefläche und mehr als 3 Fahnenmasten sind nur ausnahmsweise zulässig.
14. Im Baugebiet Nr. 8 (öffentliche Grünfläche) wird ein Baufenster mit einer Grundfläche von 10 x 10 m für ein öffentliches Gebäude (GRZ 0,2, FH 7,5 m) vorgesehen
15. Eine Querungshilfe wird an der nördlichen Seite des Kreisverkehrs eingeplant.
16. Unter den textlichen Hinweisen, an geeigneter Stelle folgender Satz einzufügen:
17. „Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist“.
18. Die Bepflanzung darf einen Anteil von heimischen Nadelgehölzen bis zu 20 % aufweisen
19. Redaktionelle Änderungen

Der Entwurf des Bebauungsplanes, in der Fassung vom 16.02.2012, sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung des Zweckverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit von **Freitag 02.03.2012 mit Montag 02.04.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, im Rathaus der Gemeinde Inning, Bauamt, Obergeschoss, Pfarrgasse 13, oder im Internet auf www.inning.de** eingesehen werden. Auf Wunsch wird der Bebauungsplan-Entwurf erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es sind umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima und Energie sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung des Ingenieurbüros NRT, Narr Rist Türk, aus Marzling, verfügbar; ferner Gutachten zu den Themen Lärm und Verkehr des Ingenieurbüros ACCON vom 21.09.2011, ergänzt am 23.01.2012, sowie zur Geruchsimmission des Ingenieurbüros ACCON, vom 20.09.2011. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.d.F.v. 01.01.2007 ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Inning, 17.02.2012

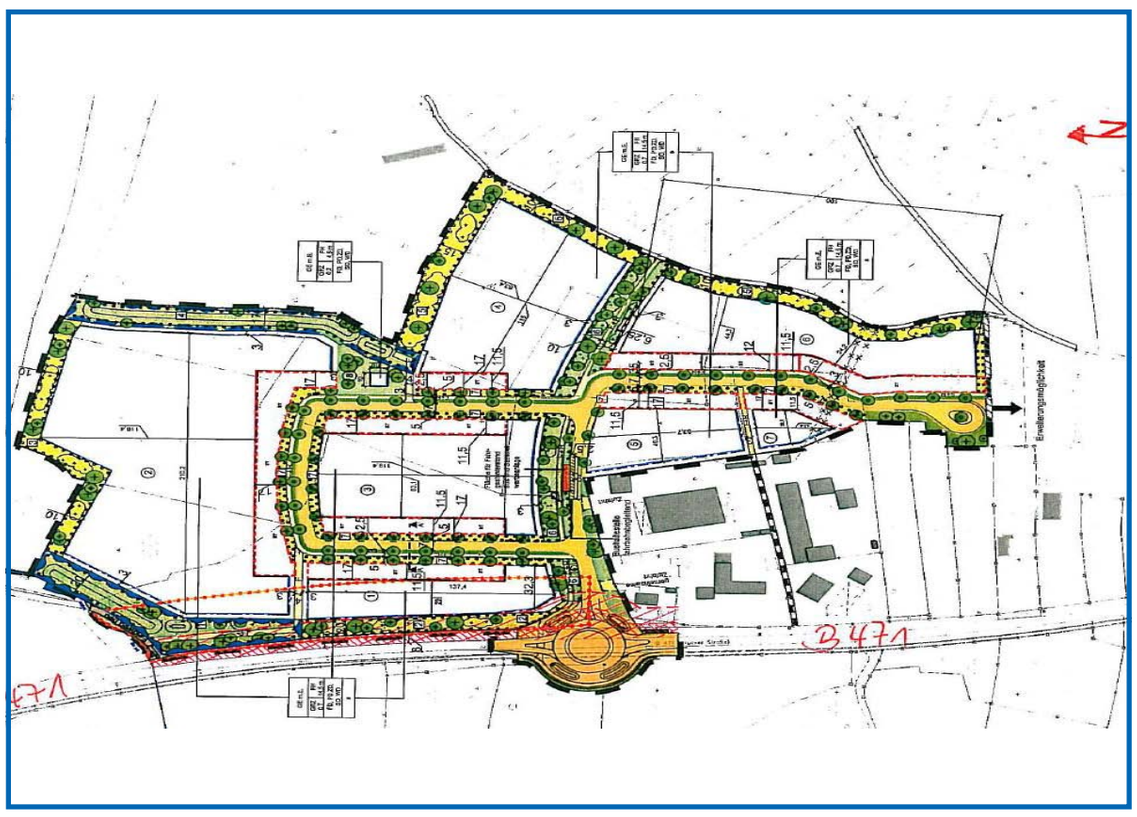


***Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee; Geschäftsstelle Inning – W. Röslmair, Verbandsvorsitzender***